

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1954

Nummer 1

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 22. 12. 53 | Verordnung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen | |
| 15. 12. 53 | Verordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) | 1 |
| 24. 12. 53 | Ausführungsverordnung über die Wahl zum Rat der Stadt Westerholt, Kreis Recklinghausen | 1 |
| 21. 12. 53 | Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten | 2 |
| 16. 12. 53 | Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsroutinenlinie von Minden nach Vennebeck | 2 |

**Verordnung
über die Wahl zum Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 22. Dezember 1953.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1950 (GV. NW. S. 45) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen findet am 27. Juni 1954 statt.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 1.

**Verordnung
zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161).**

Vom 15. Dezember 1953.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) wird verordnet:

I.

Die Wahl zum Rat der Stadt Westerholt, Landkreis Recklinghausen, findet am

7. Februar 1954

statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 1.

**Ausführungsverordnung
über die Wahl zum Rat der Stadt Westerholt,
Kreis Recklinghausen.**

Vom 24. Dezember 1953.

Nachstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes von dem Innenminister festzusetzenden und die sich aus dem Gemeindewahlgesetz und der vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 2 GWG) 7. 2. 1953
 2. Beginn der für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 7. 11. 1953
 3. Maßgebender Zeitraum für die Aufnahme in ein Melderegister des Wahlgebiets für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 8. 1. 1954
 4. Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien (§ 12 Abs. 4 GWG) 21. 1.—25. 1. 1954
 5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten oder Wahlkarteien (§ 12 Abs. 4 GWG) 26. 1. 1954
 6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 28. 1. 1954
 7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 30. 1. 1954
 8. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG) 7. 2. 1929
 9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung gemäß Artikel 116 Abs. 1 GG als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG) 7. 2. 1953
 10. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§§ 19, 20 GWG) 27. 1. 1954
- 18 Uhr

11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG)
 12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG)
 13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG)
 14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG)
 15. Stichtag für die zugrunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der vierten DVO)
 16. Ausstellung der Wahlscheine (Ziff. 5 der vierten DVO) 30. 1.—3. 2. 1954
 18 Uhr

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 Düsseldorf, den 24. Dezember 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.
— GV. NW. 1954 S. 1.

**Verordnung
über die Bestimmung von Jugendrichtern zu
Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten.
Vom 21. Dezember 1953.**

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) wird verordnet:

§ 1

Es wird zum Vollstreckungsleiter bestimmt
der Jugendrichter des Amtsgerichts in Herford für die Jugendstrafanstalt in Herford und das Lager für junge Gefangene in Staumühle,
der Jugendrichter des Amtsgerichts in Köln für die Jugendstrafanstalt in Köln,
der Jugendrichter des Amtsgerichts in Siegburg für die Jugendstrafanstalt in Siegburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1953.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.
— GV. NW. 1954 S. 2.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Genehmigung einer Oberleitungsbuslinie von Minden nach Vennebeck.

Auf Grund des Antrages vom 19. Mai 1953 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit der Unternehmer Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. (EMR) in Herford (Westf.) auf Grund des Gesetzes über die

Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsbussen von Minden, Ecke Kaiser- und Hausberger Str. nach Vennebeck, Ortsteil Hitzwold über Hausberger Str.—Neesen—Neulerbeck—Hausberge—Holzhausen—Amorkamp bis 31. Dezember 1983 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Gründ dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des P.BefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Ausschlag in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der Paragraphen 21, 24 P.BefG eine Frist bis zum 1. 2. 1954 gesetzt.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betrieberöffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzugeben unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 38 BOKraft).
7. Mit dem Landesstraßenbauamt Bielefeld ist bis zum 31. 1. 1954 ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen. Wird der Nachweis des Vertragsabschlusses nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, behalte ich mir vor, die Genehmigung zu widerrufen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1953.

Im Auftrage:
Dr. Ilgner.

— GV. NW. 1954 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.